

Beschluss der Regionalkommission Ost vom 10. Dezember 2014

Die RK Ost fasst folgenden Eckpunktebeschluss:

I.

Die Prozentualen Abweichungen der in der RK Ost gültigen Tabellen von der ab 1.7.2014 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Anhang C Tabelle und der Tabelle Anlage 30, mit Wirkung ab 1.1.2015 auf nachfolgende Werte festgelegt:

Anlage 32 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	92,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	89,5 %

Anlage 32 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	96,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 31 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	93,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	89,5 %

Anlage 31 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	97,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die KR 12a bis KR 7a	98,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 33 Ost	92,0 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	96,0 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	94,0 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	98,0 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	92,0 %
Für die VG 9a bis VG 12	89,0 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	96,0 %
Für die VG 9a bis VG 12	93,0 %

II.

Die Prozentualen Abweichungen von der ab 1.3.2015 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Anhang C Tabelle, der Tabelle Anlage 30, der Tabelle Anlage 32 mit Wirkung ab 1.10.2015 auf folgende Werte festgelegt:

Anlage 31 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	93,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	89,0 %

Anlage 31 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	97,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die KR 12a bis KR 7a	99,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 33 Ost	92,0 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	96,0 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	94,0 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	98,0 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	92,0 %
Für die VG 9a bis VG 12	88,0 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	96,0 %
Für die VG 9a bis VG 12	92,0 %

III.

Die Prozentualen Abweichungen von der ab 1.3.2015 geltenden Bundesmittelwerttabelle für die Tabellen Anlage 32 mit Wirkung ab 1.Januar 2016 werden auf folgende Werte festgelegt:

Anlage 32 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	92,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	89,0 %

Anlage 32 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	96,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

IV.

Die Prozentualen Abweichungen von der ab 1.3.2015 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Anhang C Tabelle und der Tabelle Anlage 30, mit Wirkung ab 1.3.2016 auf folgende Werte festgelegt:

Anlage 32 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	92,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	89,5 %

Anlage 32 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	96,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 31 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	93,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	89,5 %

Anlage 31 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	97,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die KR 12a bis KR 7a	99,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,0 %

Anlage 33 Ost	92,0 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	96,0 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	94,0 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	98,0 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	92,0 %
Für die VG 9a bis VG 12	89,0 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	96,0 %
Für die VG 9a bis VG 12	93,0 %

V. Ausbildungsvergütungen

Die Werte der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen nach Anlage 7 zu den AVR werden zum 1. März 2015 um 60,00 Euro erhöht.

VI. Festlegung der Dauer des Erholungsurlaubs

Der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 zu den AVR beträgt ab dem Urlaubsjahr 2015 bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage im Jahr.

VII. SR Berlin

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Sonderregelung Berlin angewandt wird, gilt abweichend von Ziffer I-IV folgende Regelung:

Zum 1.1.2015 werden die Tabellenvergütungen um 3,0 Prozent erhöht. Zum 1.10.2015 werden die Tabellenvergütungen um weitere 2,4 Prozent erhöht. Beträgt nach der Erhöhung ab 1.1.2015 die Differenz zwischen dem am 01.01.2014 geltenden Wert und dem am 1.1.2015 geltenden Wert weniger als 70 Euro, ist der Ausgangswert für die Erhöhung zum 01.10.2015 der am 01.01.2014 geltende Wert zuzüglich 70 Euro. Zum 1.3.2016 wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Vergütungserhöhung nicht mindestens 90 Euro mehr als den am 31.12.2014 gültigen Tabellenwert erhalten haben, die Vergütung nochmals in der Form erhöht, dass die Gesamterhöhung mindestens 90 Euro beträgt.

Diese Regelung ist auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Land Berlin, deren Vergütung sich nach den sogenannten H-Gruppen richtet, anzuwenden.

VIII. Sonstige Vergütungswerte

Die sonstigen Vergütungswerte aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 werden zum 1.1.2015 um 3,00 % erhöht und am 1.10.2015 um weitere 2,4 % erhöht.

Berlin, den 10. Dezember 2014

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost